



niederbüren

Feuerschutzreglement

der Gemeinde Niederbüren

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 28 der Gemeindeordnung der Gemeinde Niederbüren und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Niederbüren.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Politische Gemeinde Niederbüren erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/r Präsident/in
- b) dem/r Feuerwehrkommandant/in
- c) einem Mitglied des Gemeinderates
- d) zwei weiteren Mitgliedern der aktiven Feuerwehr

Der Aktuar (Fourier der Feuerwehr) und der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Der/die Feuerwehrkommandant/in kann nicht zugleich Präsident/in der Feuerschutzkommission sein.

Art. 4 Feuerwehrersatzabgabe

a) Grundsätze

- a) Wer keinen Feuerwehrdienst leistet entrichtet Feuerwehrersatzabgabe.
- b) Die Feuerwehrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.
- c) Wer nicht mindestens 80 Prozent für ein Dienstjahr vorgeschriebene Übungen besucht hat, wird verwahrt. Bei weiteren vergehen droht der Ausschluss aus der Feuerwehr.

b) Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) Wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist (nGS2020-080, Art. 28 FSV)
- c) Nach 10jährigem Feuerwehrdienst reduziert sich die Feuerwehersatzabgabe um die Hälfte.
- d) Der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

c) Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 700.00 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergäbe.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement von 21. Oktober 1992, inkl. I. Nachtrag zum Feuerschutzreglement vom 15. Januar 2008 werden aufgehoben.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 01.01.2022 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. November 2021.

Gemeinderat Niederbüren SG
Die Gemeindepräsidentin Der Ratsschreiber

Caroline Bartholet

Markus Ramseier

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. November bis 20. Dezember 2021.